

Graubünden zu benützen.⁴⁸⁰ Die liechtensteinischen Patienten genießen aufgrund der kurzen Distanzen und der vereinbarten Pflicht der Spitalträger zur Aufnahme zu den gleichen Bedingungen wie Kantonseinwohner dieselbe Spitalversorgung wie die schweizerische Bevölkerung im Rheintal. Als Gegenleistung verpflichtete sich die fürstliche Regierung, sowohl die Kostengutsprache für eintretende Spitalpatienten als auch einen im Verhältnis zu den Krankentagen liechtensteinischer Patienten berechneten Defizitanteil zu übernehmen.

Die Begründung eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses durch die Verträge über die Spitalbenützung kann nicht nachgewiesen werden, da sich — abgesehen von der kurzfristigen Kündbarkeit — beidseitig Rechte und Pflichten die Waage halten. Freilich hat das Fürstentum auf die Wahl des ärztlichen und Pflegepersonals keinen Einfluß; um eine politisch bedeutsame Frage handelt es sich dabei indessen kaum.⁴⁸¹

Diese Beurteilung gilt gleichermaßen für die Beteiligung Liechtensteins an der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971⁴⁸², da es sich dabei lediglich um die technische Abwicklung einer gesundheitspolizeilichen Aufsichtsfunktion handelt.

3. Handel und Gewerbe

Lediglich der Vollständigkeit halber ist die Beteiligung Liechtensteins an der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943⁴⁸³ zu erwähnen. Auch hier wird keine Abhängigkeit von den mitbeteiligten Kantonen geschaffen, da es sich nur um ein gemeinsames praktisches Vorgehen in einer im wesentlichen veterinärpolizeilichen Angelegenheit handelt.

⁴⁸⁰ Die Verträge beziehen sich auf die Aufnahme von liechtensteinischen Patienten im Kantonsspital St. Gallen, in den kantonalen Spitälern Grabs und Walenstadt, in den kantonalen Psychiatrischen Kliniken Wil und St. Pirminsborg, Pfäfers, sowie im bündnerischen Kantonalen Frauenspital Fontana, Chur; siehe Anhang.

⁴⁸¹ Immerhin bemüht sich Liechtenstein um den Bau eines eigenen Spitals; Kranz, Dokumentation 135. Dennoch wird zumindest die Vereinbarung über die Aufnahme von Patienten im Kantonsspital St. Gallen und in den kantonalen Psychiatrischen Kliniken nicht überflüssig.

⁴⁸² SR 812.101; Geltung für das Fürstentum Liechtenstein: AS 1973, 573 (LGBl 1973, Nr. 20).

⁴⁸³ SR 916.438.5.